General Beauregard die Truppen der Conföderirten zu neuen Thaten der Tapferkeit, fordert sie auf, der Sache des Südens treu zu bleiben und auf den Schutz Gottes zu vertrauen, und drückte die Hoffnung aus, daß ihnen schließlich der Rieg verbleiben werde.

— New-York, 17. März. In einer von M'Clellan an die Armee gerichteten Ansprache heißt es: „Ich habe Euch bisher unthätig gelassen, damit Ihr der Rebellion den Todesstoß versetzen möget. Es mußte eine furchtbare Artillerie geschaffen werden, und die Potomac-Armee ist jetzt eine wirkliche Armee, prachtvoll in ihrem Materiale, wunderbar in Zusammensetzung und Mannszucht, herrlich bewaffnet und ausgerüstet. Der Moment zur Action ist gekommen, Ich weiß, daß ich Euch die Rettung des Vaterlandes anvertrauen kann. Die Zeit der Unthätigkeit ist vorbei. Jetzt werde ich Euch den Rebellen entgegenführen, betet nur zu Gott, daß er das Recht schütze! In welcher Richtung immer Ihr geführt werdet, und so sonderbar Euch meine Schritte auch scheinen mögen, bedenkt stets, daß mein Schicksal mit dem Eurigen verknüpft ist. Ich werde thun, was Ihr wünscht; ich werde Euch auf ein entscheidendes Schlachtfeld führen, und bemüht seyn, mit möglichen kleinen Verlusten zu siegen. Ich weiß, daß Ihr mir im Nothfall für die gerechte Sache in den Tod folgen werdet. Der Himmel lächelt uns. Noch warten Siege unser. Glaubt nicht, daß sie ohne viele Kämpfe errungen werden können. Ihr habt einen tapfern Gegner des Stahles wohl würdig, den Ihr so vortrefflich führt. Ich werde von Euch große und heroische Anstrengungen verlangen, schnelle und lange Märsche, vielleicht auch Entbehrungen. Wir werden diese theilen, und ist erst dieser Krieg beendigt, in unsere Heimath zurückkehren mit dem Bewußtseyn, auf keine größere Ehre Anspruch machen zu können, als auf das stolze Selbstbewußtseyn, der Potomac-Armee angehört zu haben.

---

Reichenberg.

## Eichen-Rinden-Verkauf.

Aus den diesseitigen Gemeindewaldungen wird der Anfall an Eichenrinde mit geschätzten 10 Klaftern am

Montag den 14. April d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Rathszimmer hier verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.
Dietter.

---

Backnang.

## 60 Centner Heu und Oehmd

hat zu verkaufen

Jacob Beck
in der Sulzbacher Vorstadt.

---

Samstag
**Waldhorn.**

**Backnang.** Naturalienpreise vom 2. April 1862.

| Fruchtgattungen. | Höchste. fl. | Höchste. kr. | Mittl. fl. | Mittl. kr. | Niederste. fl. | Niederste. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centner Kernen | — | — | 6 | 54 | — | — |
| „ Dinkel | 4 | 54 | 4 | 50 | 4 | 42 |
| „ Roggen | — | — | — | — | — | — |
| „ Weizen | — | — | — | — | — | — |
| „ Gemischtes | — | — | — | — | — | — |
| „ Gerste | — | — | — | — | — | — |
| „ Einkorn | — | — | — | — | — | — |
| „ Haber | 3 | 36 | 3 | 26 | 3 | 20 |
| 1 Simri Welschkorn | — | — | — | — | — | — |
| „ Ackerbohnen | — | — | — | — | — | — |
| „ Wicken | — | — | — | — | — | — |
| „ Erbsen | — | — | — | — | — | — |
| „ Linsen | — | — | — | — | — | — |
| „ Erdbirnen | — | — | — | — | — | — |

**Hall.** Naturalienpreise vom 29. März 1862.

| Fruchtgattungen. | Höchste. fl. | Höchste. kr. | Mittl. fl. | Mittl. kr. | Niederste. fl. | Niederste. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centner Kernen | 6 | 43 | 6 | 31 | 6 | 24 |
| „ Dinkel | — | — | — | — | — | — |
| „ Weizen | — | — | — | — | — | — |
| „ Roggen | 5 | 58 | 5 | 51 | 5 | 38 |
| „ Gemischt | 6 | 6 | 5 | 56 | 5 | 52 |
| „ Gerste | 5 | 20 | 4 | 52 | 4 | 42 |
| „ Haber | 3 | 40 | 3 | 28 | 3 | 18 |
| „ Ackerbohnen | — | — | — | — | — | — |
| „ Wicken | 6 | — | 4 | 51 | 3 | 63 |
| „ Erbsen | — | — | — | — | — | — |
| „ Linsen | — | — | — | — | — | — |

**Heilbronn.** Naturalienpreise vom 2. April 1862.

| Fruchtgattungen. | Höchste fl. | Höchste kr. | Mittl. fl. | Mittl. kr. | Niederste. fl. | Niederste. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centner Weizen | — | — | 6 | 36 | — | — |
| „ Kernen | 6 | 42 | — | — | 6 | 34 |
| „ Korn | — | — | — | — | — | — |
| „ Gemischt | — | — | — | — | — | — |
| „ Gerste | 4 | 36 | — | — | 4 | 12 |
| „ Dinkel | 5 | 3 | — | — | 4 | 32 |
| „ Haber | 4 | — | — | — | 3 | 45 |

### Goldkurs.

Frankfurt, den 2. April 1862.

| | | |
|---|---|---|
| Pistolen | 9 fl. | 37—38 kr. |
| Pr. Friedrichsd'or | 9 fl. | 54½—55½ kr. |
| Holl. 10 fl. Stücke | 9 fl. | 42½—43½ kr. |
| Randdukaten | 5 fl. | 31—32 kr. |
| 20 Frankenstücke | 9 fl. | 20½—21½ kr. |
| Engl. Souverains | 11 fl. | 44—48 kr. |
| Pr. Kassenschein | 1 fl. | 44⅞—45⅛ kr. |

Redigirt, gedruckt und verlegt unter Verantwortlichkeit von J. Heinrich's Wittwe.



# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

**Nr. 28.** Dienstag den 8. April **1862.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Oberamt Backnang.

## An die Ortsbehörden, betreffend die neue Gewerbe-Ordnung.

Unter Bezugnahme auf den oberamtlichen Erlaß vom 25. v. Monats (Amtsblatt Nr. 19) wird den Ortsbehörden des Bezirkes in Betreff des Vollzuges und der Handhabung der mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Gewerbe-Ordnung des Weiteren Nachstehendes eröffnet:

1) **Die neue Gewerbe-Ordnung umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen** und hiernach im Besonderen

a. **die sämmtlichen Handwerker und Professionisten,** welche in der Beilage F der Ministerial-Verfügung vom 13. Dez. 1834 Seite I—IV (Reg.-Blatt S. 638) speciell aufgeführt sind, oder in die Kategorie der namentlich aufgeführten gehören, sie mögen bisher zünftig oder unzünftig gewesen seyn,

b. die Kleinhändler, sie mögen den Handel durch Hausiren, oder auf Jahr- und Wochenmärkten, oder in einem offenen Laden betreiben, wie solche der §. 8 der genannten Ministerial-Verfügung des Näheren bezeichnet,

c. die Handlungen, Fabriken und Manufacturen nach Maßgabe der §§. 22 und 24 der mehrerwähnten K. Verfügung (Reg.-Blatt S. 618 und 619),

d. die Mühlen und andere Werke (§. 31 und 32 der genannten K. Verfügung), und

e. die Wirthschaftsgewerbe und Getränkefabriken (§. 42 und 52 der K. Verfügung vom 13. Dez. 1834).

2) **Nicht unter das Gesetz fallen diejenigen Berufsarten, welche nach Art. 1. Punkt III. Lit. a des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 231) der Berufs- und Einkommensteuer unterliegen** und somit im Besonderen nicht die Hebammen, die Feldmesser, die Mäckler, die Holzmesser, Waagmeister und ähnliche obrigkeitliche Bedienstete.

3) Wer vom 1. Mai d. J. an ein oder mehrere der im Punkt 1 genannten Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hiervon dem ersten Vorsteher der Gemeinde oder Gemeinden, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen, und in allen Fällen (in soweit nicht im Wege der Verordnung Ausnahmen werden zugelassen werden).

a. **über das Alter der Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,**
und außerdem

b. wenn es sich von
der Errichtung von Apotheken
„ „ „ Schifffahrtsgewerben,
der Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Antiquars, Innhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern
handelt, **über die von der zuständigen Regierungsbehörde dießfalls ertheilte Concession,**

c. bei dem Geschäftsbetrieb eines Apothekers oder eines Laboranten, welcher dem Apotheker

gleich zu achten ist, (worunter Arzneihändler, welche Laboratorien halten und zusammengesetzte Arzneimittel bereiten, nicht aber Fabrikanten anderer chemischer Produkte und dergleichen zu verstehen sind), **über die zu diesem Geschäftsbetrieb mittelst Erstehung einer Prüfung erlangte persönliche Befähigung,**

und endlich

bei dem Betriebe von Brauereien und Branntweinbrennereien eines Wirthschaftsgewerbes und des Kaminfegergewerbes, **über die Erfüllung der dießfalls bestehenden und auch künftig in Kraft bleibenden gesetzlichen Bestimmungen.**

(Gesetz vom 3. Nov. 1855, Reg.-Blatt S. 269, §§. 109—112 der Instruktion zur allgemeinen Gewerbeordnung vom Jahr 1851.

Bei der dem Ortsvorsteher zu machenden Anzeige ist jedes Gewerbe, das auf eigene Rechnung betrieben werden will, besonders zu benennen, und es hat diese Anzeige auch dann zu erfolgen, wenn neben einem bereits in Ausübung gesetzten ein anderes oder mehrere andere Gewerbe betrieben werden wollen, oder von einem Gewerbe auf ein anderes übergegangen werden will.

4) Die Ausübung des Trödelhandels bleibt, wie bisher von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

5) Weitere gewerbepolizeiliche Beschränkungen in selbstständiger Ausübung eines Gewerbes kennt das Gesetz nicht mehr, und es ist namentlich auch die bisherige Ausschließung der Frauenspersonen von dem selbstständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes weggefallen, sowie auch nach dem neuen Gesetze, wie bisher für die unzünftigen, vom 1. Mai d. J. an für alle Gewerbe die Wahl des Niederlassungsortes (ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende daselbst das Bürgerrecht besitzt oder nicht) lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht.

(Art. 11 und 19 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dez. 1833 Reg.-Blatt S. 513 und 516, Art. 48 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839, Reg.-Blatt S. 629)

gebunden ist.

6) Die von dem Gewerbelustigen nach Punkt 3 zu liefernden Nachweise hat der Ortsvorsteher genau zu prüfen, und, wenn dießfalls kein Anstand obwaltet, über die vorschriftsmäßig geschehene Anzeige eine Bescheinigung auszustellen, nach deren Empfang mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden darf.

In dieser Bescheinigung ist zu Vermeidung künftiger Anstände die Art des angezeigten Gewerbebetriebs und der Umfang desselben möglichst genau auszudrücken, und es dürfte die auszustellende Bescheinigung in nachstehender Weise zu geben sein:

Nachdem der N. N. von N. N. heute dem Ortsvorsteher angezeigt hat, daß er in der hiesigen
(spezielle Bezeichnung desselben)
Gemeinde das Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben beabsichtige, und derselbe nachgewiesenermaßen volljährig (von der Minderjährigkeit dispensirt) ist, so wird dem Gewerbelustigen über die gemachte Anzeige zu seiner Legitimation die gegenwärtige Bescheinigung anmit ausgestellt.

N. N., den Der Ortsvorsteher.

worauf in den Fällen des Punkt 3. Lit. b. c. d. zugleich über die Erfüllung der dießfälligen weiteren Bedingungen des Gewerbebetriebs das weiter Erforderliche einzuhalten wäre.

7) Als zweckmäßig erscheint es, daß über die gemachten Anzeigen in jeder Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichniß geführt werde, welches in tabellarischer Form nachstehende Rubriken zu enthalten hätte:

1) fortlaufende Ziffer;
2) Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand und Heimath des Gewerbelustigen;
3) Art und Umfang des angezeigten Gewerbebetriebes;
4) Tag der gemachten Anzeige und der hiefür ausgestellten Bescheinigung;
5) Bemerkungen.

In der Rubrike (5.) wäre in den Fällen des Punkt 3. Lit. b. c. d. darüber kurze Vormerkung zu machen, in welcher Weise der Gewerbelustige über die Erfüllung der Bedingungen des dießfälligen Gewerbebetriebes sich ausgewiesen habe, sowie in allen Fällen die Nummer der Bürgerliste oder (bei Nichtbürgern der Gemeinde) der Wohnsteuerliste, unter welcher die Gewerbelustigen in diesen Listen eingetragen sind, sowie die Seite der Gewerbesteuerrolle, zum Nachweise der erfolgten Einschätzung derselben zur Besteuerung, vorzumerken.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über die sämmtlichen Gewerbetreibenden der Gemeinde sollten sodann in dem fraglichen Verzeichnisse zunächst auch alle diejenigen (unter gleichzeitiger Vormerkung des Erforderlichen in der Rubrik 5.) vorgetragen werden, welche nach den früheren Gesetzen das Recht zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes erlangt haben und dasselbe am 1. Mai bereits in Vollzug gesetzt hatten, was aus den Bürger- und Wohnsteuerlisten und den Gewerbesteuer-Rollen zu erheben ist.



Zum leichteren Gebrauche wäre sodann dem Verzeichnisse noch ein alphabetisches Namens-Register anzuhängen.

8) Der Eintrag der Gewerbetreibenden in der Bürger- und Wohnsteuerliste hat nach den bestehenden Vorschriften wie bisher durch den Rathsschreiber zu geschehen, und es ist künftig in diesen Listen zum Nachweise der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb die Ziffer des Verzeichnisses über die gemachten Anzeigen (Punkt 7.) zu allegiren.

Insoferne der Gewerbetreibende an seinem Niederlassungsorte das Bürgerrecht nicht besitzt, hat die Ortsbehörde dafür zu sorgen, daß derselbe zunächst den erforderlichen Heimathsausweis beibringe.

9) Von dem nach Punkt 7. zu führenden Verzeichnisse hat die Steuersatzbehörde alljährlich bei dem Gewerbesteuersatz Einsicht zu nehmen und sofort die in demselben vorgemerkten Gewerbetreibenden vorschriftsmäßig zur Gewerbesteuer einzuschätzen, in welcher Beziehung auf die Bestimmungen

der Gewerbesteuer-Instruktion vom 13. Dezbr. 1834 (Reg.-Bl. S. 599—638.)
„ Kgl. Verfügung vom 26. Oktbr. 1836 (Reg.-Bl. S. 597—608.) und
„ „ „ „ 6. Dezbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 425.)

zur genauen Nachachtung hingewiesen wird.

Ueber die Einschätzung, bei welcher stets 4 Steuersätzer mitzuwirken haben, sind spezielle Protokolle zu führen, in welchem die für die Einschätzung maßgebenden Momente ausdrücklich niederzulegen sind und in welchem zugleich, wie sich von selbst versteht, auch die erfolgte Eröffnung des Gewerbe-Cataster-Ansatzes an die Betheiligten nachzuweisen ist.

10) Hinsichtlich des Fortbestehens der Prüfungen für das Meisterrecht erster und zweiter Stufe bei den Gewerben der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute für solche, welche freiwillig sich derselben unterziehen und diese Befähigung erlangen wollen, wird auf den Punkt 13. des Minist.-Erlasses vom 13. Febr. d. J. (Handausgabe der Gewerbe-Ordnung, Beilage 1.) hingewiesen.

11) Die Bestimmungen

der Minist.-Verfügung vom 31. Oktbr. 1837, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln (Reg.-Bl. S. 553.)
der Minist.-Verfügung vom 12. Jan. 1854, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Brod (Reg.-Bl. S. 7.)
der Minist.-Verfügung vom 14. März 1860, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Fleisch (Reg.-Bl. S. 37.)
der Maas-Ordnung vom 30. Novbr. 1806 (Reg.Bl. S. 135.)
der Kgl. Verordnung vom 15. Febr. 1815 (Reg.-Bl. S. 49.)
des Gesetzes vom 28. Jan. 1859, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichtes (Reg.-Bl. S. 17.), und
der Kgl. Verordnung vom 28. Jan. 1859 (Reg.-Bl. S. 20.)

bleiben auch künftig in Kraft und sind gehörig zu handhaben.

12) In Betreff des Hausirhandels wird auf die Bestimmungen des Art. 50—56: der neuen Gewerbe-Ordnung, und des Minist.-Erlasses vom 13. Februar 1862 (Beil. 19. zur Handausgabe der Gewerbe-Ordnung) hingewiesen.

Vor dem Beginn eines Hausirhandels hat der Betreffende, wie jeder andere Gewerbelustige, zunächst dem Ortsvorsteher die vorgeschriebene Anzeige zu machen, und sofort, wenn es sich von dem Betrieb eines Hausirhandels außerhalb des Niederlassungsortes handelt, bei dem Oberamte ein Haustr-Ausweis einzuholen.

Zum Zwecke der Erlangung eines Hausir-Ausweises hat der Hausirlustige dem Oberamte ein gemeinderäthliches Zeugniß vorzulegen, welches neben Anführung des Vor- und Zunamens, des Geburtstages, des sonstigen Berufes und der etwaigen Familie desselben, sowie der Waaren-Gattung, mit welcher hausirt werden will, noch speziell darüber sich auszusprechen hat, daß

a) der Hausirlustige volljährig oder von der Minderjährigkeit dispensirt seie;
b) welches Prädikat derselbe besitze, und ob und welche Strafen gegen ihn schon erkannt worden seien;
c) ob nicht ein Mißbrauch des Ausweises zum Betteln zu befürchten seie; und
d) daß das Heimathrecht desselben keinem Zweifel unterliege und der Ausstellung eines Hausir-Ausweises sonst kein rechtl. und gesetzl. Hinderniß im Wege stehe.

Insoweit es sich von Begleitern handelt, ist das Zeugniß auch auf diese zu erstrecken.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Verrichtung gewerblicher Arbeiten und den Aufkauf von Waaren im Umherziehen Anwendung. Wenn der Gewerbebetrieb unbeanstandet ist, so hat der Ortsvorsteher hierüber gleichfalls eine Bescheinigung auszustellen, und in dem zu führenden Verzeichnisse (Punkt 7.) Vormerkung zu machen.

13) Der Tag, an welchem der Hausirer seine Gewerbewanderung antritt, ist von der Polizeibehörde

seines Wohnortes in dem Hausir-Ausweise vorzumerken, und es finden während der Wanderung auf denselben die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung Anwendung. Derjenige, welcher die staatspolizeil. Erlaubniß zum Betriebe des Hausirhandels oder eines herumziehenden Gewerbes erhalten hat, ist dieselbe mit der im Artikel 51. bezeichneten Beschränkung in jeder Gemeinde auszuüben berechtigt, ohne zuvor die ortspolizeiliche Erlaubniß hierzu einzuholen. Zur Ausübung eines solchen Gewerbes in der Gemeinde des Niederlassungsortes bedarf es einer staatspolizeil. Erlaubniß gar nicht, sondern es genügt hierzu die ortspolizeiliche Ermächtigung, insoferne es sich nicht um den Hausirhandel mit Büchern und Bildern handelt, wozu stets staatspolizeil. Erlaubniß nöthig ist.

14) Verfehlungen gegen die Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung sind:

a) in Fällen der

Artikel 15. (unberechtigte Ausübung der in den Artikeln 11. und 14. bezeichneten Gewerbe und gewerblichen Verrichtungen und Unterlassung der im Art. 13. vorgeschriebenen Anzeige),
" 43. (Bezahlung der Fabrikarbeiter in verbotener Weise),
" 46. (unerlaubte Verabredungen der Gewerbe-Inhaber),
" 47. u. 48. (unerlaubte Verabredungen der Gewerbe-Gehülfen),
" 53. (Betrieb eines Hausirhandels mit Druckschriften und Bildern ohne ein von dem Oberamt genehmigtes Verzeichniß),
" 54. (verbotener Hausirhandel mit Arztneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder Geheimmitteln, und mit Branntwein),

von dem Oberamte, beziehungsweise der Kreis-Regierung abzurügen, während dagegen

b) in allen anderen Fällen, und namentlich in Fällen der

Artikel 4. (unterlassene Anzeige des Gewerbebetriebs),
" 39. (Einstellen der Arbeit an Werktagen), und
" 51. (verbotenes Betreten speziell bezeichneter Häuser durch einen Hausirhändler),

das Erkenntniß über dießfällige Verfehlungen dem Ortsvorsteher oder Gemeinderathe insoweit zukommt, als die verwirkte Strafe die gesetzliche Strafbefugniß derselben nicht übersteigt.

Insoweit nicht in den einzelnen Artikeln besondere Strafen angedroht sind, finden die Bestimmungen des Artikels 1. des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 und die allgemeinen Vorschriften desselben Gesetzes Art. 95—107. Anwendung.

Die Ortsvorsteher, welchen wiederholt empfohlen wird, mit den Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung und den dießfalls ergangenen Erlassen des Kgl. Ministeriums d. J. vom 13. v. M. (Handausgabe der Gewerbe-Ordnung, Beil. Nr. 1. und 19.) genau sich bekannt zu machen, und welche für die sofortige Handhabung der mit dem 1. Mai d. J. in Geltung tretenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind, haben nach Vorstehendem das weiter Erforderliche zu vollziehen, und das nach Punkt 7. zu führende Verzeichniß unter Vortragung der in ihren Gemeinden bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in demselben gleichbald vorschriftsmäßig anzulegen. Ueber die Verpflichtung, vor einem beabsichtigten Gewerbebetrieb zuvor dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, sind die Gemeinde-Angehörigen nach Maßgabe der Punkte 3. 4. u. 12. des Näheren zu verständigen, und es ist dießfalls vor dem 1. Mai noch eine spezielle Erinnerung zu erlassen.

Den 4. April 1862.

**Königl. Oberamt.**
**Drescher.**

---

## Backnang. Schaaf-Raude.

In der Schaafherde des Schäfers Gottlieb Schmidt von Murrhardt ist die Milbenraude ausgebrochen, daher die Sperre gegen dieselbe verfügt wird.

Den 4. April 1862.

Königl. Oberamt.
Drescher.

---

Forstamt und Revier Reichenberg.

## Holz-Verkauf.

1) Im Staatswald Schürhau bei Reichenbach

Montag den 14. April:

1 Ulme von 26' Länge und 14" mittl. Durchmesser,
3 Rauhbuchen von 20—41' Länge und 15—17" mittl. Durchm.,
13 Erlen von 16—32' Länge und 6—9" mittl. Durchm.,
1 Klafter buchene Nutzholzscheiter,



| | | | |
|---|---|---|---|
| 50 | Klafter | buchenes | Brennholz, |
| 2¼ | " | birkenes | |
| 2½ | " | erlenes | |
| 3½ | " | aspenes | |
| 2¾ | " | hartes Abfallholz, | |
| 1625 | Stück | buchene | Wellen. |
| 25 | " | birkene | |
| 100 | " | erlene | |
| 50 | " | aspene | |

2) Im Staatswald Würzhau bei Zell

Dienstag und Mittwoch den 15. und 16. April:

1 Glattbuche von 24' Länge und 15" mittl. Durchm.,
20 Rauhbuchen von 12—24' Länge und 6—15" mittl. Durchm.,
1 Birke von 18' Länge und 12" mittl. Durchmesser,
11 Erlen von 20—40' Länge und 8—12" mittl. Durchm.,
19 Fichten von 25—50' Länge und 6 bis 11" mittl. Durchm.,

| | | | |
|---|---|---|---|
| 63 | Klafter | buchenes | Brennholz, |
| 9¾ | " | birkenes | |
| 1¾ | " | erlenes | |
| ¼ | " | aspenes | |
| ¼ | " | tannenes | |
| 6425 | Stück | buchene | Wellen. |
| 400 | " | birkene | |
| 175 | " | erlene | |
| 75 | " | aspene | |
| 200 | " | tannene | |

Sammelplatz je Morgens 9 Uhr im Schlag. Im Würzhau wird der Verkauf mit dem Stammholz begonnen.

Reichenberg, den 2. April 1862.

A. A. K. Forstamts:
Kgl. Revierförsterei.
Calwer.

---

Kameralamt Backnang.
Murrhardt.

## Guts-Verpachtung.

Mit dem herrschaftlichen Schäfereigut zu Murrhardt, im Meßgehalt von 44⅛ Mrg. Wiesfeld, wird am nächsten

Samstag den 12. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Murrhardt eine nochmalige öffentliche Aufstreichsverhandlung für den Gesammtpacht auf 18 Jahre vorgenommen, wozu die Liebhaber — auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen — eingeladen werden.

Backnang, den 5. April 1862.

K. Kameralamt.
Maier.

---

Sulzbach.

## Schmiedhandwerks-Zeug.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Schmieds Conrad Föll von hier wird ein vollständiger und ganz gut erhaltener Schmiedhandwerkszeug nebst einer Drehbank im Werth von 90 fl., sowie ein weiterer Blasbalgen von Leder im Werth von 20 fl. am nächsten

Samstag den 12. April d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Schmied Föll'schen Hause dahier zum Verkauf gebracht.

Nähere Auskunft ertheilt Schmied Schlipf dahier, bei welchem der Handwerkszeug eingesehen werden kann.

Den 4. April 1862.

Für die Theilungsbehörde:
Königl. Amtsnotariat.
Häcker.

---

Reichenberg.

## Eichen-Rinden-Verkauf.

Aus den diesseitigen Gemeindewaldungen wird der Anfall an Eichenrinde mit geschätzten 10 Klaftern am

Montag den 14. April d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Rathszimmer hier verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.
Dietter.

---

Murr.

## Eichenrinden-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft ihr dießjähriges Rinden-Erzeugniß am

Donnerstag den 10. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus.

Dasselbe ist geschätzt zu circa 9 bis 10 Klftr. Raitelrinden aus der Cultur Grießberg.

Wozu die Herren Gerbermeister eingeladen werden.

Den 3. April 1862.

Gemeinderath.

Löwenstein.

# Rinden-Verkauf.

Donnerstag den 10. d. Mts., früh 10 Uhr, wird in der Kanzlei des unterfertigten Rentamts das Glanzrinden-Erzeugniß

a) aus dem Walddistrikt steinisch Wäldchen oberhalb Löwenstein an der Hallerstraße,

b) aus dem Walddistrikt Steinsfelderschlag bei Oberheinrieth

gegen gleich baare Zahlung versteigert, und hiezu Steigerungslustige eingeladen.

Den 2. April 1862.

Fürstl. Rentamt.
Reich.

## Privat-Anzeigen.

Backnang.

Ich beehre mich anzuzeigen, daß ich im Besitz einer neuen

# Tapeten-Musterkarte

bin, welche durch reiche Auswahl der modernsten und geschmackvollsten Dessins, wie durch sehr billige Preise sich auszeichnet.

Indem ich schnelle Bedienung zusichere, empfehle ich mich zu zahlreichen Aufträgen.

**Sattler Rau.**

Backnang.

**Gute Kartoffeln**

zum essen und ausstecken, das Simri zu 36 kr., hat zu verkaufen

Ferd. Thumm, sen.

Backnang.

**Gebrannter Gyps**

beste Qualität sackweise und im Kleinen bei

Carl Weismann.

Backnang.

**Wicken,**

ganz reine ungarische, sowie schöne Erbsen und Ackerbohnen, auch weiße Steckbohnen empfiehlt

Carl Weismann.

Backnang.

**Saat-Kartoffel und reinen Obstmost**

bietet zum Verkauf aus

Doctor Müller's Wittwe.

Backnang.

Unterzeichneter hat alle Sorten

**Mehl, sowie 2 Sophas,**

einen alten und einen neuen, zu verkaufen.

Johannes Jung.

Schiffrain.

**Geld-Offert.**

300 fl. Pfleggeld sind gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Gottlieb Schick.

Backnang.

Unsere Wiese beim Haus, sowie die Scheuer haben wir zu verpachten; letztere würden wir auch verkaufen und laden Liebhaber auf kommenden Donnerstag Abends 4 Uhr ins Waldhorn ein.

Weismann und Belz.

Oberbrüden.

Ein 6octaviges

**Piano-Forte**

hat um billigen Preis zu verkaufen

Schulmeister Bärlin.

Sulzbach.

**Wagen-Verkauf.**

Einen leichten bereits noch neuen Kuhwagen mit hölzernen Achsen, sowie einen schwereren ditto hat zu verkaufen

Ikinger, Bäcker.

Backnang.

**300 fl.**

Pfleggeld hat gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen

Gottfried Bauer, Weber.

Sulzbach.

**Geld-Offert.**

2000 fl. Pfleggeld sind zu billigem Zinsfuß gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen bei

Bäcker Kübler.



Eßlingen.

# Lehrlinge-Gesuch.

Einige wohlerzogene junge Menschen finden als Goldarbeiterlehrlinge offene Stellen und erhalten Kost und Logis im Hause

in der Goldwaarenfabrik
von **Jacob Agner.**

## Proceß Jacobi in Darmstadt.

(Fortsetzung.)

Samstags in aller Frühe ging Rungesser zu Jacobi und fand dann allerdings seine Mutter in einem höchst veränderten bedenklichen Zustande; schon an der Hausthüre hörte er das Stöhnen der Frau. Er entfernte sich dann noch einmal, nachdem er gefragt, ob nach dem Arzte geschickt worden sey und Jacobi bestätigt hatte, daß schon zum zweitenmal hingeschickt worden sey. Gegen 9 Uhr kam Rungesser wieder; nun war auch Dr. Leidhecker anwesend; es wurden die verschiedensten Mittel angewendet, um das sinkende Leben aufzuhalten. Rungesser bestätigt, daß seine Mutter auch jetzt, und mit steigendem Schmerz, so furchtbar gestönt habe, daß man es auf der Chaussee habe hören müssen, wenn die Hausthüre aufgewesen sey. Es machte einen tiefen Eindruck, als der Zeuge schilderte, wie die Mutter vor Schmerzen „Hu! Hu!" gestönt und entsetzlich gelitten habe. Kurz vor ihrem Tode habe sie sodann einen heftigen Krampfanfall gehabt, seine Hände krampfhaft festgehalten, die Daumen eingeklemmt, den Kopf verdreht, die Augen verzerrt, dann sey sie ruhiger geworden und verschieden.

Obermed.-Rath Leidhecker, vorgerufen, will von dem Krampfanfall nichts wahrgenommen haben, behauptet, Frau Jacobi habe über Schmerzen nicht geklagt, und wenn sie gestöhnt, so sey dieß doch nicht so laut gewesen, und wohl nur vom Aufstoßen hergekommen.

Rungesser's fanden Jacobi Nachmittags, als sie heimkamen, betrübt; auch will Frau Rungesser Thränen gesehen haben; die Trauer können sie jedoch nicht für eine aufrichtige erkennen, denn schon am folgenden Sonntag, als die Frau noch nicht beerdigt war, hat die Schwester der Frau Rungesser, die dem Jacobi ihren Condolenzbesuch machen wollte, denselben schon auf dem Mathildenplatz gesehen und konnte ihren Besuch nicht ausführen. Er äußerte, er habe die Leiche eingeschlossen und gehe aus.

Der Frau Rungesser sagte er, die Leute behaupteten, seine Frau sey nur einen Tag krank gewesen, er wolle aber in der Todesanzeige sagen, daß die Krankheit fünf Tage gedauert habe. Dieß hat er auch gethan.

Nach dem Tode der Frau sagte Jacobi, er werde nun sein unteres Logis vermiethen, hinauf in die Mansarde ziehen, sich ausspeisen lassen und nur ein Laufmädchen halten. Es waren jedoch kaum acht Tage vergangen, so sah ihn Rungesser auf dem Turnfeste mit Frauenzimmern in einer Weise verkehren, daß er sich mit Eckel von ihm abwendete.

(Fortsetzung folgt.)

## Tages-Ereignisse.

— Stuttgart, 3. April. Die Kirschenblüthe steht im Remsthal, in Strümpfelbach u. s. w. in überraschender Weise schon in voller Pracht; mehrere tausend Bäume prangen dort über dem ersten saftigen Grün im herrlichsten Weiß.

— In der Schweiz ereignete sich in der Nähe von Gossau beim Steinbrechen ein Vorgang, welcher der Aufzeichnung würdig ist. Zwei Brüder waren beschäftigt, einen Schuß, der nicht losgegangen war, herauszubohren; damit das Pulver durch das Bohren und Schlagen sich nicht entzünde, wurde dann und wann etwas Wasser nachgegossen. Dieses scheint nicht bis aufs Pulver gekommen zu seyn, denn plötzlich ging der Schuß los, indem Letzteres sich doch entzündet hatte. Schrecklich schienen die Folgen zu seyn, beide Brüder lagen am Boden, der eine erholte sich aber schnell und ging zu dem andern, jammernd: „O, daß Du so sterben mußtest!" Dieser antwortete: „Nein, nein, es thut mir nichts!" Aufstehen aber konnte er nicht, denn erstens hatte der durch seine Hand entflohene Bohrer dieselbe an der Balle so verletzt, daß sie stark blutete, und zweitens war er — blind. Er konnte die Augen öffnen, aber er sah nichts. Nach 2½ Tagen kehrte wunderbarer Weise auch sein Augenlicht wieder zurück; und heute leidet er nur noch unbedeutend an der Hand.

— Die Berichte aus Frankreich werden immer trüber. Auf der Strecke zwischen Lille und Rouen schmachtet eine Million brodloser Arbeiter. In Roubaix müssen die hungernden Arbeiter in ihren Wohnungen aufgesucht, aus ihren Betten nach den Spitälern ausgehoben werden. Diese Angaben sind vollkommen genau. Der Barometer und der Thermometer sind jetzt die vorzüglichsten Signale der Politik und der Ereignisse. Wie stehen die Staaten? Diese Frage ist von einem Tage zum andern die Lebensfrage für den Staat und für die Gesellschaft, jedenfalls für die Regierung. Nach vier Wochen wird man beiläufig wissen, wie sich die Erndteaussichten gestalten. Kündigen sie sich übel an, so müßte man auch in diesem Jahre eine mittelmäßige, ungenügende Erndte, mithin eine Geldausfuhr von 500 bis 600 Millionen, für wahrscheinlich halten, müßte man auch auf eine desperate Steigerung der Handelskrisis und der Fabriksnoth sich gefaßt machen. Aus so verhängnißvollen Zuständen muß eine sociale Bewegung hervorgehen, die alle Dämme durchbrechen und welcher keine Macht widerstehen kann. Einer solchen Bewegung gegenüber vermag die Politik nichts, als ihr eine Ableitung zu geben. Die Ableitung kann nichts anderes als der Krieg seyn, schreibt man der A. Z.

— Paris, 4. April. Der heutige „Moniteur" bringt folgenden Artikel: Um die Lasten, welche auf dem Schatz ruhen, zu vermindern, hat der Kai-

ser verordnet, den Bestand der Armee um 32,000 zu reduciren, die Infanterieregimenter Nr. 101 und 102 zu beurlauben und 2200 Pferde zu verkaufen.

— Turin, 2. April. Nach einer telegraphischen Mittheilung sollen sich in Rom und anderen Theilen des päpstlichen Staates nahe an 5000 Räuber befinden, die auf einen günstigen Augenblick warten, um über die Grenze zu gehen; ihre Chefs dächten nicht daran, ernstliche Unternehmungen zu versuchen, da die Zahl ihrer Mannschaften dieß nicht gestatte; ihr Plan ginge dahin, die neapolitanischen Provinzen fortwährend durch theilweise Expeditionen kleiner Banden zu beunruhigen.

— Aus Ragusa, 1. April, wird telegraphisch gemeldet, die Städte Croja, Mories, Grebbe und Doglian in Albanien seyen mit Feuer und Schwert verwüstet, die türkischen Einwohner umgebracht, die christlichen aber verschont worden. Fünf Dampfer waren in Skutari angekommen, zwölf andere wurden daselbst noch erwartet.

— New-York, 18. März, Abds. (Telegraphisch aus Queenstown, pr. Canada.) Die Unionisten haben das am untern Potomac gelegene Dumfries besetzt. Deßgleichen ist Newburn in Nord-Carolina durch General Burnsides Expedition genommen worden. Der Kampf währte hier vier Stunden. Die Conföderirten wurden aus allen ihren Stellungen hinausgeschlagen, und mußten dem Sieger 3 Artillerie-Batterien, 46 Kanonen, 3000 Gewehre und 200 Gefangene überlassen. Ihre aus ungefähr 10,000 Mann bestehende Heeresabtheilung entkam auf der Eisenbahn nach Goldesborough, nachdem sie die Brücken über die Flüsse Trent und Claremont hinter sich in Brand gesteckt und Newburn angezündet hatte, ohne jedoch großen Schaden anzurichten. Der Verlust der Unionisten wird auf 100 Todte und 400 Verwundete angegeben.

— Amerika. Die Patrie macht auf furchtbare Rüstungen der Engländer auf den Bermuden aufmerksam, deren Zweck ganz unbekannt sey.

— Amerika. Der „Patrie" meldet eine Privat-Depesche aus New-York vom 19. März, daß der „Merrimac" am 17. bei Tagesanbruch aus dem Hafen von Norfolk auslief und das vor demselben liegende Blockadegeschwader zerstreute und die Corvette „Oissya" in den Grund bohrte. Der „Merrimac" kehrte um 10 Uhr Vormittags in den Hafen zurück. Er scheint also in dem Gefechte mit dem „Monitor" keine ernstlichen Beschädigungen erlitten zu haben. (Die neuesten New-Yorker Journale und Briefe, deren Mittheilungen bis zum Abende des 20. März reichen, thun keine Erwähnung von einem solchen neuen Unfalle der Vereinigten Staaten-Flotte.)

— Amerika. Was der Monitor geleistet, schreibt die New-Yorker Handelszeitung, grenzt an Wunder. Er ist kaum ein Sechstel so groß, wie der Merrimac und führt nur 2 Kanonen, während der Merrimac ihrer 10 oder 12 vom schwersten Kaliber hat. Der Erfinder Ericson hält sich vollkommen überzeugt, daß bei einem zweiten Kampfe der „Monitor" den „Merrimac" in den Grund bohren wird, wenn er sich statt ganz dicht an demselben in einer Entfernung von ein paar hundert Yards hält und seine Kanonen (184-Pfünder) ganz horizontal, statt, wie bei dem ersten Kampfe unter einem flachen Winkel gegen ihn richtet. — Ein stärkerer „Monitor", resp. gepanzerter Dampfer, wird eben in Greenpoint gebaut und seit dem Marineturnier in den Hampton Roads wird die Arbeit an der vergrößerten und verbesserten Ausgabe des Monitor Tag und Nacht mit solchem Eifer betrieben, daß man hofft, das neue Meerwunder werde Anfangs April in See stechen können. Dieses Fahrzeug wird 18 Kanonen vom schwersten Kaliber führen und noch viel fester construirt seyn, als der Monitor, welcher eigentlich nur ein Probestück seyn sollte. Man glaubt zuversichtlich, daß das bis jetzt noch namenlose Fahrzeug das schnellste dieser langsamen Gattung von Kriegsdampfern seyn werde. — Ein dritter gepanzerter Dampfer, in seiner Construction ganz verschieden von dem Monitor, wird in Philadelphia gebaut. Da die Conföderirten durch den „Merrimac" gezeigt haben, was sie in dieser Branche der Schiffbaukunst leisten, so ist ein großer Wetteifer, es ihnen zuvor zu thun, unter unsern nördlichen Technikern erwacht.

---

**Mittwoch** **Vinçon.**

---

Abstadt.

## Rinden-Verkauf.

Am Freitag den 11. April, Mittags 1 Uhr, wird in der Krone in Unterheimrieth das Rindenerzeugniß aus den Holzschlägen Klingenhau, Schäfersplatten und unteren Scheltenrain, geschätzt auf 16 Klafter Raitelrinde, im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 5. April 1862.

Fürstl. Löwenstein-Wertheim Rosenberg'sches Rentamt.

---

Gegen gute Bürgschaft oder Versicherung hat Jemand **800 fl.** zu 4 Prozent sogleich auszuleihen; wer, sagt die Redaktion.

---

**Goldkurs.**

Frankfurt, den 4. April 1862.

| | | |
|---|---|---|
| Pistolen . . . | 9 fl. | 37—38 kr. |
| Pr. Friedrichsd'or | 9 fl. | 55—56 kr. |
| Holl. 10 fl. Stücke | 9 fl. | 43—44 kr. |
| Randdukaten . . | 5 fl. | 31—32 kr |
| 20 Frankenstücke . | 9 fl. | 20—21 kr. |
| Engl. Souverains | 11 fl. | 44—48 kr. |
| Pr. Kassenschein. . | 1 fl. | 44⅞—45⅛ kr. |

Redigirt, gedruckt und verlegt unter Verantwortlichkeit von J. Heinrich's Wittwe.


# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

**Nr. 29.** **Freitag den 11. April** **1862.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

## Das K. Justizministerium an den K. Gerichtshof in Eßlingen.

Von dem K. Gerichtshof in Tübingen ist neuerdings angezeigt worden, daß von den Gemeinderäthen die ihnen nach §. 2 der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommenden Gebühren verschieden berechnet werden, soferne ein Theil die festgesetzten Beträge nur einfach, ein anderer aber doppelt erhebe.

Das Justiz-Ministerium hat seine mit der Auslegung des Gerichtshofs übereinstimmende Ansicht hierüber dem Gerichtshof schon mittelst Erlasses vom 8. Okt. 1841 zu erkennen gegeben.

Hienach hat jede der streitenden Parteien, also der Kläger und der Beklagte, auch wenn mehrere Streitigkeiten in Einer Sitzung erledigt werden, die festgesetzte Gebühr von 30, beziehungsweise 45. kr. (20, beziehungsweise 30 kr.) zu entrichten. Es wird daher Seitens der Gemeinderäthe die Gebühr von beiden Parteien, ohne Rücksicht darauf, welche in die Kosten verurtheilt wurde, eingezogen, und bleibt der obliegenden Partei überlassen, ob sie ihre dießfällige Auslage von ihrem in die Kosten verurtheilten Gegner wieder in Anspruch nehmen will oder nicht.

Stuttgart, den 17. März 1862. Wächter.

Den Gemeinderäthen des Bezirks wird obiger hohe Erlaß zur Nachachtung eröffnet.

Backnang, den 9. April 1862.

K. Oberamtsgericht.
Frölich.

---

Forstamt Reichenberg.
Revier Kleinaspach.

## Stamm-, Kleinnutz- und Brenn-Holz-Verkauf.

Montag und Dienstag den 14. und 15. April d. J. im Staatswald Hinter-Hindelsbach — Markung Steinheim — 2 Elzbeerstämme mit 8,3 C.', 1 Buchenstamm mit 69,4 C.', 3 Hagenbuchen mit 38,5 C.', 25 Stück buchene Wagnerstangen, 16¾ Kl. buchene Scheiter, 17 Kl. dto. Prügel, ¾ Kl. birkene Scheiter, 2 Kl. dto. Prügel, ¾ Kl. erlene Prügel, 6 Kl. aspene Scheiter, 12½ Kl. dto. Prügel und 1½ Kl. Anbruchholz; 9450 buchene, 300 birkene, 50 erlene, 1263 aspene und 25 Abfallwellen.

Das Stamm- und Kleinnutzholz wird am ersten Tage ausgeboten. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.

Kleinaspach, den 5. April 1862.

Königl. Revierförster
Geyer, A.-V.

---

Gaildorf.

## Fichten-Rinden-Verkauf.

Am Samstag den 19. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,
wird im Gasthof zur Sonne dahier folgendes Rindenerzeugniß zum Aufstreich gebracht, und zwar, aus den Staatswaldungen des Reviers

| | | |
|---|---|---|
| Gschwend | circa 15 | Klftr., |
| Schmiedelfeld | „ 50 | „ |
| Untergröningen | 5 | „ |
| Winzenweiler | „ 30 | „ |

wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Gaildorf, den 10. April 1862.

Königl. Revierförsterei.
Schilling.